

MA 11 – Kinder- und Jugendhilfe

per E-Mail: [gr@ma11.wien.gv.at](mailto:gr@ma11.wien.gv.at)

Wien, 18. Dezember 2024

Betreff: zu MA 11 – 849129-2024

Entwurf einer Novelle zum Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002); interne und externe Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen,

die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft freut sich sehr über die Möglichkeit, im Rahmen dieses Papiers zum gegenständlichen Entwurf Stellung nehmen zu können.

Gleich zu Beginn möchten wir betonen, dass wir die Novellierung des Wiener Jugendschutzgesetzes und die damit verbundene Intensivierung des Jugendschutzes aus kinderrechtlicher Perspektive außerordentlich begrüßen und als wichtigen Schritt erachten.

Kinderrechtliche Grundlagen:

Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) regelt das Kindeswohlvorrangsprinzip. Demnach ist das Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Damit wurde ein verpflichtender Auslegungs- und Beurteilungsmaßstab für alle Regelungen geschaffen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Gemäß Art. 6 UN-KRK haben die Staaten dafür zu sorgen, das Recht der Kinder auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sicherzustellen.

Das Leitprinzip der Kindeswohlvorrangigkeit sowie das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung werden durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) nochmals gestärkt. Dabei legt Art 1 fest, dass jedes Kind „*Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, [hat] die für sein Wohlergehen notwendig sind*“ sowie „*auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung*“. Außerdem muss „*bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen [...] das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein*“.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und dem Jugendschutz sind neben diesen grundlegenden Rechten auch das Recht auf Gesundheit (Art. 24 UN-KRK) sowie das Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Teilhabe (Art. 31 UN-KRK) von maßgeblicher Bedeutung.

Auf Basis dieser kinderrechtlichen Grundlagen begrüßen wir das aktuelle Gesetzesvorhaben, da es aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien ein positiv zu bewertender Schritt iSd Umsetzung bestehender kinderrechtlicher Verpflichtungen ist.

#### Ad Vorblatt und Abschätzung der Auswirkungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft möchte anmerken, dass die Ergänzung der Abschätzung der Auswirkungen um eine Prüfkategorie „Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“<sup>1</sup> sinnvoll wäre, da das Jugendschutzgesetz aufgrund seiner Zielsetzung naturgemäß eine große Relevanz für Kinder und Jugendliche hat. Zwar wird im Vorblatt die Intensivierung des Jugendschutzes als Regelungsziel angegeben sowie in der Prüfkategorie „Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht“ ausgeführt, dass die Novellierung darauf hinwirken soll, ein künftiges Suchtverhalten der Kinder und Jugendlichen möglichst zu verhindern, eine eigens vorgenommene Prüfung der Auswirkungen auf die Gruppe der jungen Menschen wäre jedoch im Sinne des Kindeswohlvorrangsprinzips gutzuheißen.

In diesem Sinne empfiehlt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien,

- die Prüfung um die Prüfkategorie „Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ zu ergänzen.

#### Ad Erläuterungen

Wir begrüßen das Vorhaben, den Jugendschutz zu intensivieren und damit ein Umfeld zu schaffen, das jungen Menschen eine sichere Entwicklung ermöglicht. Aus diesem Grund befürworten wir die Einführung von Testkäufen als wirksame Maßnahme zur Sensibilisierung für den Schutz von Jugendlichen. Die Altersgrenze von 15 Jahren, die Schulung und Begleitung der Testkäufer\*innen durch geschultes Personal, sowie die sofortige Abnahme der Testware sind dabei besonders positiv hervorzuheben, ebenso wie die Tatsache, dass die nun gesetzlich verankerte Möglichkeit von Testkäufen zudem eine Grundlage schafft, dieses Instrument künftig auf weitere jugendgefährdende Gegenstände auszuweiten.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft befürwortet auch die Aufnahme sämtlicher Nikotinprodukte unter das Jugendverbot, da dadurch auch zukünftige Produkte einbezogen werden, welche sich bisher in einer rechtlichen Grauzone befanden. Darüber hinaus sehen wir auch das Verbot von Glücksspielen in Form von Ausspielungen nach dem Glücksspielgesetz und Wetten für Jugendliche positiv.

---

<sup>1</sup> Näheres zur WFA-Analyse auf Bundesebene:

<https://www.kija.at/images/Analyse%20zur%20Umsetzung%20der%20Wirkungsorientierten%20Folgenabschätzung.pdf>

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

